

**Statut der
Freunde des Choro d' Arte
St. Anton, Augsburg**

rechtlich unselbständige Zustiftung der Kath. Kirchenstiftung
St. Anton mit Sitz in Augsburg

Präambel

In vielen Konzerten, insbesondere im Rahmen der Kirchenmusiktage in St. Anton hat der Choro d' Arte in den vergangenen Jahren die Zuhörer begeistert und mit seinen Programmen die Menschen berührt.

Als herausragend stellte sich die Zusammenarbeit mit dem Orchester Akademia Augustana heraus. Zusammen mit diesem Klangkörper ist es gelungen, in Augsburg ein Forum für historische Aufführungspraxis zu schaffen, die weit über die Grenzen der Stadt hinaus ausstrahlt.

Der Choro d' Arte gestaltet musikalisch Gottesdienste und liturgische Feiern in St. Anton oder anderen Kirchen. Internationaler Austausch mit Gastchören soll außerdem zukünftig eine neue Dimension der Begegnung über die Musik ermöglichen und der Kirchenmusik in St. Anton auch eine Gemeinschaft stiftende Bedeutung geben.

Die Freunde des Choro d' Arte unterstützen die Chor- und Orchestermusik des Choro d' Arte in der Pfarrei und auch außerhalb der Pfarrei St. Anton, um der Aufführung von historischen und modernen Werken sowie menschlicher Begegnung ein Podium zur Entfaltung zu bieten und dauerhaft ihre Vielfalt und Qualität zu gewährleisten. Die Freunde des Choro d' Arte haben den Anspruch, entsprechende Mittel bereitzustellen und den Regelhaushalt der Kirchenstiftung für diese Aufgabe zu unterstützen.

§ 1

(Rechtsform, Begriff, Zweckbindung)

(1) Die Zustiftung der Freunde des Choro d' Arte, St. Anton besitzt als sogenannte fiduziarische Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 8 Kirchenstiftungsordnung.

(2) Diese Zustiftung besteht aus Zuwendungen jeweils einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (z. B. Schenkungen) oder durch Verfügungen von Todes wegen (z. B. Vermächtnissen) an die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg, verbunden mit der Auflage, dass die Erträge sowie das übertragene Vermögen selbst für die Förderung der Kirchenmusik in dieser Pfarrei, ausschließlich für Aufführungen des Choro d' Arte im Sinne des Abs. (3) verwendet werden.

(3) Aufgabe der Freunde des Choro d' Arte, St. Anton ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik in St. Anton, Augsburg. Gefördert werden sollen in diesem Zusammenhang:

1. die vielfältige Chorarbeit des Choro d' Arte und
2. dessen Konzerniveau durch entsprechende Auftritte.

(4) Die Zweckbindung der Zuwender (z.B. Spender, Sponsoren, Stifter, Erblasser) nach Abs. (2) ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

§ 2

(Kuratorium, Mitglieder, Amtszeit)

(1) Organ der Zustiftung ist das Kuratorium, welches sich zusammensetzt aus:

1. dem jeweiligen Kirchenmusiker der Pfarrei St. Anton, Augsburg und
2. vier Beisitzern.

(2) Die Kirchenverwaltung der Kath. Kirchengemeinde von St. Anton in Augsburg beruft für die Dauer ihrer Amtszeit, erstmals bis zum 31.12.2012, die Beisitzer im Sinne von Abs. (1) Nr. 2. Zwei Beisitzer sollen zugleich aktive Mitglieder des Choro d' Arte sein. Erneute Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft oder Abberufung; die berufenen Mitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuberufung im Amt.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3

(Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung)

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Geschäftsführer.

(2) Die Vertretung der Zustiftung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Die Geschäftsführung der Zustiftung obliegt dem Geschäftsführer. Anfallende Verwaltungsleistungen für die Geschäftsführung trägt die örtliche Kirchenstiftung.

§ 4

(Aufgaben)

(1) Hauptaufgabe des Kuratoriums ist es, mit dafür zu sorgen, dass die Kirchenstiftung St. Anton in Augsburg bei der Erfüllung ihres kirchlichen und sonst gemeinnützigen Auftrags, nämlich bei der Förderung der pfarrlichen Kirchenmusik, die unverzichtbare ideelle und finanzielle Unterstützung erhält. Verwirklicht wird dies insbesondere in Form der Sammlung von Spenden, der Akquisition von Sponsoren sowie der Gewinnung von Stiftern.

(2) Dem Kuratorium werden - nach Prüfung durch den Kirchenmusiker - Zuschussanträge vorgelegt. Das Kuratorium entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss aus den Mitteln des Kuratoriums bewilligt wird. Dem Kuratorium obliegt im Zweifel die Entscheidung, ob ein Zuschussantrag der Zweckbindung gemäß § 1 Abs. (2) entspricht.

§ 5 (Sitzungen)

(1) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn zwei oder mehr Mitglieder dies beantragen oder wenn der Vorsitzende es für geboten hält.

(2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende schriftlich, mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin ein.

(3) Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen, sofern der Vorsitzende es für geboten hält.

(4) Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Kuratoriums auch Dritte als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.

(5) Der jeweilige Stadtpfarrer der Pfarrei St. Anton in Augsburg ist über die Einladung zur Sitzung zu unterrichten. Er ist berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

§ 6 (Beschlussfassung)

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Ist das Kuratorium beschlussunfähig, so ist es ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. (2) entsprechend.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(5) Ein Kuratoriumsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kuratoriumsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7 (Niederschrift)

(1) Über jede Sitzung des Kuratoriums wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergibt.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollanten zu unterzeichnen und wird jedem Mitglied des Kuratoriums zugeleitet.

§ 8 (Stiftungsaufsicht)

(1) Die Zustiftung der Freunde des Choro d' Arte, St. Anton, Augsburg steht als kirchliche Zustiftung bei der katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Augsburg unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Augsburg.

(2) Für die Zustiftung sowie die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

(3) Der Erlass dieses Statuts bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß Art. 44 Abs.2 Nr.13 Kirchenstiftungsordnung der stiftungs- und kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg. Für die Änderung des Statuts gilt diese Bestimmung entsprechend.

§ 9 (Änderung des Statuts, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung)

(1) Dieses Statut kann mit Ausnahme einer Änderung des Stiftungszwecks gem. § 1 Abs. (2) und (3) nach Anhörung des Kuratoriums durch die Kirchenverwaltung St. Anton in Augsburg unter Beachtung von § 8 Abs. (3) geändert werden.

(2) Das Statut sowie etwaige Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Das Statut des Kuratoriums der Freunde des Choro d' Arte, St. Anton tritt am 01.03.2006 in Kraft.

(4) Jedes Mitglied des Kuratoriums erhält ein Exemplar dieses Statuts sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen in ihren jeweiligen Fassungen.

Augsburg, *13. März* 2006

Franz Seiler
.....
Stadtpfarrer



[Signature]
.....
Kirchenpfleger

gemäß Beschluss der Kirchenverwaltung vom *21. Feb.* 2006

Das vorstehende Statut der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Augsburg wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den *22.3.* 2006

Für die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg

[Signature]

